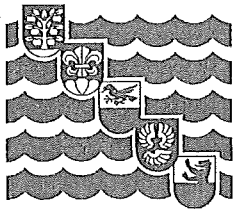


Gemeindeverband Lyssbach



Grossaffoltern
Lyss
Rapperswil
Schüpfen
Seedorf

ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR) FÜR DEN GEMEINDEVERBAND LYSSBACH¹

Vom 15. Dezember 1986 mit den Änderungen vom 17. Mai 1994 und den von den Delegiertenversammlungen vom 21. November 2006 und 14. Juni 2011 verabschiedeten Teilrevisionen

¹ Titel geändert am 21.11.2006
Logo geändert am 14.6.2011

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹

<i>Name</i>	¹ Unter dem Namen GEMEINDEVERBAND LYSSBACH vereinigen sich die Einwohnergemeinden Grossaffoltern Lyss Rapperswil Schüpfen Seedorf
<i>Rechtsgrundlage</i>	zu einem Gemeindeverband zur Erfüllung der Wasserbaupflicht gemäss geltendem Wasserbaugesetz.
<i>Sitz</i>	² Der Sitz des Verbandes befindet sich in Lyss.

Art. 2

Räumliche Begrenzung Der Gemeindeverband umfasst den Lyssbach mit folgenden Zuflüssen:

Gräntschelbach
Löribach mit Zufluss Büschelgrabe
Schmidebach mit Zuflüssen Mettle und Gärbi
Erlibach
Büelgrabe
Oberholzbach
Seebach
Allenwilbach mit Zuflüssen
Chüelibach mit Zufluss Härdbächli
Schwandenbach
Gsteigbach

Die Abgrenzung des Gemeindeverbandes und die massgebende Länge des Hauptbaches und der Seitenbäche sind in einem Uebersichtsplan im Massstab 1:25'000 enthalten; dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 3

<i>Zweck</i>	Der Gemeindeverband bezweckt: - die fachgemässe und möglichst naturnahe Ausführung der zum Gerinneerhalt und zum Hochwasserschutz notwendigen Unterhaltsarbeiten, Verbauungen und Korrekturen am Lyssbach und den im Uebersichtsplan bezeichneten Zuflüssen - die Ausübung der direkten Aufsicht - die Uebernahme der Bäche zu Eigentum, soweit sich dies im Interesse des Hochwasserschutzes als zweckmässig erweist.
--------------	--

Art. 4²

Art. 5²

¹ Artikel geändert am 17.5.1994 und am 14.6.2011

² Artikel aufgehoben am 17.5.1994

II. Organisation

Art. 6³

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. Die Verbandsgemeinden
2. Die Delegiertenversammlung
3. Der Vorstand
4. ^{II} Die Rechnungrevisoren

1. Verbandsgemeinden

Art. 7^{III}

Mitgliedschaft und Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Mitglieder des Verbandes sind die in Art. 1 dieses Reglementes genannten Einwohnergemeinden.

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.

⁴ Es legt eine allfällige Einkaufssumme in den Schwellenfonds in einer Übergangsbestimmung fest.

Art. 8^{IV}

Beschlüsse der Ver- bandsgemeinden

¹ Änderungen der Bestimmungen in Art. 2, Art. 3, Art. 7 Abs. 2-4; Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Ziffer 2, 3a und 3b, Art. 11 Abs. 1, Art. 16 Abs. 2 - 4, Art. 17, Art. 20, Art. 24, Art. 24a – 24c bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden beschliessen Geschäfte gemäss Art. 10, Ziffer 3, wenn das Referendum gültig zustande gekommen ist. Die Geschäfte sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 8a^V

Fakultatives Referendum

¹ Die Gemeinderäte von mindestens zwei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse gemäss Art. 10 Ziff. 3 das Referendum ergreifen

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

³ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 10 Ziff. 3 den Verbandsgemeinden bekannt.

⁴ Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Mindestanforderung für das Zustandekommen gemäss Art. 8a Abs. 1
- e) die Einreichstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

³ Artikel geändert am 17.5.1994

^{II} Ziffer geändert am 21.11.2006

^{III} Artikel geändert am 21.11.2006

^{IV} Artikel geändert am 21.11.2006

^V Artikel eingefügt am 21.11.2006

Behandlungsfrist

⁵Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Verbandsgemeinden die Vorlage zum Entscheid.

⁶Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 12 Monaten.

2. Delegiertenversammlung

Art. 9 ⁴

*Delegierten-
versammlung*

¹Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Delegierte dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Zusammensetzung

²Jede Verbandsgemeinde verfügt über drei Stimmen.

³ aufgehoben ^{VI}

Einberufung

⁴Die Delegiertenversammlung tritt zusammen, so oft der Vorstand es als nötig erachtet, jedoch mindestens alljährlich zweimal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte oder wenn es von Delegierten, die wenigstens 7 Stimmen vertreten, oder mindestens 3 Verbandsgemeinden verlangt wird.

*Einladung, Traktandenliste und
Stimmkarten*

⁵Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste, die Stimmkarten und die weiteren Mitteilungen für die Delegierten spätestens 30 Tage vor der Versammlung den Verbandsgemeinden zu.

⁶Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

⁷Rechtsgültige Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.

⁸Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von Delegierten, welche mindestens 5 Stimmen vertreten, geheime Abstimmung verlangt wird. Wahlen finden geheim statt. Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, so werden auch diese Wahlen offen durchgeführt.

⁹Geleitet wird die Delegiertenversammlung durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten, welcher mitstimmt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid gibt. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang bei Stimmengleichheit das Los.

¹⁰ aufgehoben ^{VI}

Protokoll

¹¹Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird durch den Sekretär des Vorstandes geführt. Es wird den Delegierten, die an der Delegiertenversammlung teilgenommen haben, mit Kopie an die Verbandsgemeinden innert 30 Tagen nach der Versammlung zugestellt.

⁴ Artikel geändert am 17.5.1994 und am 21.11.2006

^{VI} aufgehoben am 21.11.2006

Art. 10⁵

Delegiertenver- sammlung

Befugnisse, Obliegenheiten

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:

1. Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.

Die Delegiertenversammlung wählt ferner unter den Mitgliedern des Vorstandes das Büro, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier.

Das Sekretär- und Kassieramt kann von der gleichen Person ausgeübt werden. Als Sekretär und Kassier kann auch eine nicht dem Vorstand angehörende Person amtiert werden.

Den Gemeinden steht das Vorschlagsrecht zu.

2. Genehmigung des jährlichen Voranschlages über Betrieb des Verbandes, Unterhalt der Anlagen und Äufnung des Schwellenfonds. Der Voranschlag wird durch die von den Gemeinden zu leistenden Beiträge ausgeglichen.
Die durch die Gemeinden zu leistenden Beiträge an Betrieb, Unterhalt und Äufnung des Schwellenfonds dürfen insgesamt Fr. 150'000.-- pro Jahr (inbegriffen die Folgekosten neuer Investitionsausgaben) nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die gebundenen Ausgaben.
3. Beschlussfassung über Ausgaben für Bauten, Anschaffungen und andere Investitionen, soweit diese voraussichtlich Fr. 20'000.-- im Einzelfall übersteigen. Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die Fr. 5'000'000.- übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum.
- 3a Die durch die Gemeinden zu leistenden Beiträge für Investitionen dürfen insgesamt Fr. 400'000.-- pro Jahr nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die gebundenen Ausgaben.
- 3b ^{vii} Anpassung der Beiträge gemäss Art. 10 Ziffer 2 und 3a sowie Art. 17 an den Wohnbaukostenindex der Stadt Bern. Diese Beiträge basieren auf 222,1 Indexpunkte vom 30.6.1985.
4. Aufnahme von Darlehen gemäss Art. 21. Ausgenommen sind Geldaufnahmen, die ausschliesslich zur Rückzahlung oder Erneuerung schon bestehender Anleihen oder Darlehensschulden bestimmt sind.
5. Nachkredite, sofern diese den bewilligten Kredit um mehr als 10 % überschreiten, mindestens jedoch Fr. 20'000.--. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die jährliche Gesamtbelastung der Gemeinden.
6. Für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben und Nachkrediten der Verwaltungsrechnung ist, unabhängig von der geltenden Finanzkompetenzordnung, der Vorstand abschliessend zuständig. Bei gebundenen Ausgaben und Nachkrediten der Verwaltungsrechnung ist der Delegiertenversammlung so frühzeitig als möglich Kenntnis zu geben, bei solchen für Sachgeschäfte spätestens bei der Vorlage der betreffenden Abrechnung (siehe Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998).
7. Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

⁵ Artikel geändert am 17.5.1994 und am 21.11.2006

^{vii} Ziffer eingefügt am 21.11.2006

8. Abänderung dieses Reglementes, soweit nicht die Bestimmungen von Art. 8 zur Anwendung gelangen.
9. Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die jährliche Gesamtbelastung der Gemeinden gemäss Art. 10 Ziffer 3.
10. Anhebung oder Beilegung von Prozessen, sofern der Streitwert im Einzelnen den Betrag von Fr. 20'000.-- übersteigt.
11. Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand.
12. Bewilligung von Haupt- und Nebenämtern und Genehmigung der Besoldungs- und Gebührenordnung.
13. Festsetzung der Entschädigungen für die Verbandsorgane.
14. Genehmigung von Vereinbarungen mit Dritten, die dem Lyssbach künstlich Wasser zuleiten.
15. Beschlussfassung über alle übrigen vom Vorstand und der Aufsichtsbehörde unterbreiteten Geschäfte.
- 16.⁶ Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen.

3. Vorstand

Art. 11

Vorstand

^{1a} Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Vorstandssitz.

Zusammensetzung

² Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Verbandsgemeinden vorgeschlagen und durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Amts-dauer

^{3 VIII} Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl für weitere Amtsdauern ist möglich

Beschlüsse

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen mit dem absoluten Mehr, wobei der Vorsitzende mitstimmen kann und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid gibt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los.

⁵ Die Abstimmung und Wahlen sind auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchzuführen.

Büro

⁶ Das Büro, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Sofern das Sekretär- und Kassieramt von einer Person ausserhalb des Vorstandes ausgeübt wird, hat diese nur beratende Stimme und ein Antragsrecht.

Vertretung nach aussen

⁷ Der Vorstand vertritt den Gemeindeverband nach aussen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv zu zweien.

^a Ziffer geändert am 14.6.2011

⁶ Ziffer eingeführt am 17.5.1994

^{VIII} Absatz geändert am 21.11.2006

Art. 12⁷

Befugnisse, Obliegenheiten

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er behandelt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt für unvorhergesehene Ausgaben Fr. 20'000.--. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die jährliche Gesamtbelastung der Gemeinden.

Insbesondere stehen dem Vorstand folgende Befugnisse zu:

1. Vorbereitung aller Geschäfte, welche mit Antragstellung der Delegiertenversammlung oder den Aufsichtsbehörden vorzulegen sind.
2. Aufstellung des jährlichen Voranschlages.
3. ^{IX} Einsetzung von nichtständigen Kommissionen und Beizug von Fachleuten.
4. Wahl bzw. Anstellung der notwendigen Arbeitskräfte, sowie Festsetzung deren Besoldung und Erlass der notwendigen Dienstanweisungen.
5. ⁸ Ausüben der unmittelbaren Gewässerkontrolle und Beaufsichtigung der Massnahmen am Gewässer.
6. a) Abfassen des Jahresberichtes und Ablage der Jahresrechnung jeweils per 31. Dezember zuhanden der Delegiertenversammlung.
b) Die Jahresrechnung ist der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Passation zu unterbreiten und den beteiligten Gemeinden auszugsweise zur Kenntnis zu bringen.
7. Verwaltung und Anlage des Vermögens.
8. Aufstellen eines Unterhalts- und Pflegekonzeptes.
9. Während der Durchführung von Korrektionsarbeiten hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung von Projektaufträgen (Vorprojekt und Bauprojekt) sowie der diesbezüglichen Kostenvoranschläge in Verbindung mit den Aufsichtsbehörden zuhanden der Delegiertenversammlung.
 - b) Annahme der Subventionsbedingungen.
 - c) Einholung der notwendigen Bewilligungen und Abschluss der erforderlichen Rechtsgeschäfte.
 - d) Vergebung der Bauarbeiten und Lieferungen nach der kantonalen Submissionsverordnung.
 - e) Überwachung der Bauarbeiten.
 - f) Verabschiedung von Bauabrechnungen.
10. ⁹ Beschluss über geringfügige Änderung von Wasserbauplänen.

⁷ Artikel geändert am 17.5.1994

⁸ Ziffer geändert am 17.5.1994

⁹ Ziffer eingeführt am 17.5.1994

^{IX} Ziffer geändert am 21.11.2006

Art. 13

*Schwellenmeister
Anstellung*

¹Der Vorstand besorgt die Anstellung von einem oder mehreren Schwellenmeistern im Neben- oder Hauptamt.

Aufgaben

²Die Aufgaben der Schwellenmeister werden in einem Pflichtenheft geregelt.

4. Rechnungsrevisoren

Art. 14 ¹⁰

*Rechnungs-
revisoren*

¹Die Delegiertenversammlung wählt, einen oder mehrere Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl für weitere Amtsdauern ist möglich.

²Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³Die Rechnungsrevisoren sind Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Delegiertenversammlung.

⁴~~x~~ aufgehoben

⁵~~x~~ aufgehoben

III. Finanzielles

Art. 15

Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel durch:

1. Beiträge der Verbandsgemeinden
2. Beiträge von Bund und Kanton
3. Beiträge und Zahlungen Dritter
4. Entnahmen aus dem Schwellenfonds
5. Allfällige Bussengelder
6. Ertrag aus dem Vermögen
7. Fremdmittel durch Aufnahme von Krediten und Darlehen.

Art. 16

*Beiträge der Ver-
bandsgemeinden*

¹Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Gemeindeverband zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Äufnung eines Schwellenfonds Beiträge zu leisten.

¹⁰ Artikel geändert am 17.5.1994 und am 21.11.2006

~~x~~ aufgehoben am 21.11.2006

²Für die Berechnung der Beiträge sind folgende Grössen massgebend:

Kostenverteilgrundsätze

- Anstosslänge
- Reduziertes Einzugsgebiet
- Amtliche Werte
- Steuerkraft
- Seitenbäche

Kostenteiler

^{3b} Die Gemeindebeiträge werden erstmals wie folgt festgelegt:

Lyss	50,5%
Seedorf	11 %
Grossaffoltern	11 %
Schüpfen	23 %
Rapperswil	4,5 %

Ueberprüfung des Kostenteilers

⁴Eine Überprüfung des Kostenteilers erfolgt auf Verlangen von drei Verbandsgemeinden.

Art. 17 ¹¹

Schwellenfonds

Aus den Beiträgen der Gemeinden (gemäss Art. 10, Ziffer 2) wird ein Vermögen geäuft (Schwellenfonds), das mindestens Fr. 50'000.-- und höchstens Fr. 100'000.-- betragen soll. Das Minimum kann zur Deckung von gebundenen Ausgaben unterschritten werden. Vorbehalten bleibt die Anpassung der minimalen und maximalen Beträge des Schwellenfonds gemäss Art. 10, Ziffer 3b.

Art. 18

Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile

Die Delegiertenversammlung setzt unter Beachtung der Grundsätze gemäss Art. 10, Ziffer 2 und 3a die Bauvorschüsse, die Abschlags- und Amortisationszahlungen, allfällige Betriebsvorschüsse, sowie die übrigen Kostenanteile für die Korrektur und den ordentlichen Unterhalt fest.

Art. 19

Orientierung

¹Der Verband orientiert die Verbandsgemeinden in der Regel jeweils bis zum 30. Juni über Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben.

Verzugszins

²Die Gemeinden haben ihre Beiträge innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweiligen Verzugszinses für die Staatssteuern geschuldet. Die Delegiertenversammlung kann längere Zahlungsfristen bestimmen.

Art. 20

Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie sein Vermögen.

²Die Verbandsgemeinden haften gegenüber Dritten solidarisch für die Schulden des Verbandes. Intern, d.h. unter sich, sind die Gemeinden jedoch nur im Verhältnis ihrer Beitragspflicht haftbar.

Art. 21 ^{XI}

Darlehen

Der Verband kann zur Finanzierung seiner Ausgaben Fremdmittel aufnehmen.

^b Ziffer geändert am 14.6.2011

¹¹ Artikel geändert am 17.5.1994 und am 21.11.2006

^{XI} Artikel geändert am 21.11.2006

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

Oberaufsicht

Die staatliche Oberaufsicht der zuständigen Behörden über alle Handlungen des Gemeindeverbandes wird vorbehalten.

Art. 23 ¹²

Bussen

Bei Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement oder gegen darauf fussende Beschlüsse der Organe des Gemeindeverbandes kann der Vorstand Bussen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, aussprechen (Art. 58 ff Gemeindegesetz; Art 50 ff Gemeindeverordnung).

Art. 24 ^{xii}

Auflösung und Liquidation

¹Der Verband wird aufgelöst
a) durch übereinstimmende Beschlüsse aller Gemeinden
b) wenn alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten

²Die Liquidation obliegt dem Vorstand

³Ein Vermögens- bzw. Schuldenüberschuss ist unter den Verbandsgemeinden nach Art. 16, Absatz 3 aufzuteilen.

Art. 24 a ^{xiii}

Austritt

¹Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau vom 14. Februar 1989.

²Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

³Austretende Gemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 16 Abs. 3) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

Art. 24 b ^{xiv}

Rechte und Pflichten der austretenden Gemeinden

¹Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen und auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Übernahme von Wasserbauwerken

²Austretende Gemeinden übernehmen die auf ihrem Gemeindegebiet erstellten Wasserbauwerke zu Eigentum und Unterhalt.

³Sie tragen die Kosten der Eigentumsübertragung.

Rückerstattung von Investitionsbeiträgen

⁴Austretende Gemeinden erstatten dem Verband die Beiträge zurück, die er in den 20 Jahren vor ihrem Austritt an die auf ihrem Gemeindegebiet erstellten Wasserbauwerke geleistet hat.

⁵Ihre an die Wasserbauwerke des Verbandes geleisteten Beiträge auf ihrem Gemeindegebiet werden angerechnet.

¹² Artikel geändert am 17.5.1994 und am 21.11.2006

^{xii} Artikel geändert am 21.11.2006

^{xiii} Artikel eingefügt am 21.11.2006

^{xiv} Artikel eingefügt am 21.11.2006

Art. 24 c^{xv}

Verwendung der
rückerstatteten
Investitionsbeiträge

Der Saldo der rückerstatteten Investitionsbeiträge gemäss Art. 24b hat der Verband für Schuldentilgung und zusätzliche Abschreibungen zu verwenden.

Art. 25^{xvi}

Aufgehoben

Art. 26

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Unterzeichnung und rechtskräftiger Genehmigung durch alle Verbandsgemeinden sowie der Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

Art. 26 a^{xvii}

Teilrevision 2006

¹Im Rahmen der Teilrevision 2006 wurde dieses Reglement wie folgt geändert:

1. Die Delegiertenversammlung hat am 21. November 2006 den Titel des Reglements angepasst (Organisationsreglement für den Gemeindeverband Lyssbach) sowie Änderungen in Art. 6 Ziff. 4, Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Ziff. 1-6, 8, 10 und 11, Art. 10 Ziff. 6 und 12, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Ziff. 3, Art. 14 Abs. 1-5, Art. 17, Art. 21, Art. 23 und Art. 25 beschlossen.
2. Die Verbandsgemeinden haben zwischen dem 21. Mai 2007 und dem 3. Juni 2009 einstimmig die Änderungen in den Art. 8 Abs. 2, Art. 8a, Art. 10 Ziff. 2, 3, 3a und 3b beschlossen.
3. Die Verbandsgemeinden haben zwischen dem 21. Mai 2007 und dem 3. Juni 2009 einstimmig die Änderungen in den Art. 7 Abs. 2-4, Art. 24 Abs. 1-3 und Art. 24a-24c beschlossen.

²Die Teilrevision 2006 tritt nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, das Inkrafttreten der revidierten Artikel – allenfalls gestaffelt – festzulegen und gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vorgängig bekannt zu machen.

Lyss, den 21. November 2006

Im Namen der Delegiertenversammlung

Der Präsident:


Dr. Jürg Eberle

Die Sekretärin:


Pascale Bucher

^{xv} Artikel eingefügt am 21.11.2006

^{xvi} Artikel aufgehoben 21.11.2006

^{xvii} Artikel eingefügt am 21.11.2006

Teilrevision 2011

1. Infolge der Fusion der Gemeinden Lyss und Busswil waren Anpassungen der Artikel 1, 11 und 16 erforderlich, die durch die Delegiertenversammlung vom 14.6.2011 genehmigt wurden. Die Verbandsgemeinden haben zwischen dem 23.9.2011 und dem 7.5.2012 der Änderung von Artikel 11, Absatz 1 zugestimmt.
2. Die Teilrevision tritt nach der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion in Kraft.

Lyss, den 14. Juni 2011

Im Namen der Delegiertenversammlung

Der Präsident:



Dr. Jürg Eberle

Die Sekretärin:



Pascale Bucher

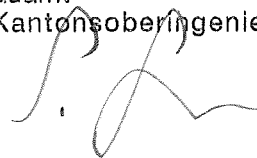


Genehmigt

BERN, den 27. JUNI 2013

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberringenieur:



Beilagen:

Genehmigungsbestätigungen der Gemeinden

- Gossaffoltern
- Lyss
- Rapperswil
- Seedorf
- Schüpfen